

Was sind „Pflegehilfsmittel zum Verbrauch“?

Pflegehilfsmittel dienen der häuslichen Pflege, der Unterstützung der pflegebedürftigen Personen im Alltag und dem Schutz der Pflegepersonen. In der Regel handelt es sich um Verbrauchsartikel zur einmaligen Nutzung.

Wer hat Anspruch auf „Pflegehilfsmittel zum Verbrauch“?

- Versicherte mit einem Pflegegrad nach SGB XI (Sozialgesetzbuch 11) der Pflegeversicherung
- Die Pflege muss zu Hause oder in einer Wohngemeinschaft durchgeführt werden.

Welche Produkte können bezogen werden?

Kosten von maximal 42,00 Euro monatlich ab 01.01.2025

werden durch die IKK Südwest übernommen, für Hilfsmittel wie:

- Aufsaugende Bettschutzeinlagen
- Fingerlinge
- Einmalhandschuhe
- Mundschutz medizinisch oder FFP2
- Schutzschürzen (Einmalgebrauch)
- Schutzschürzen (wiederverwendbar)
- Händedesinfektionsmittel,-tücher
- Flächendesinfektionsmittel,-tücher
- Schutzservietten zum Einmalgebrauch

Wie erhalten Sie die „Pflegehilfsmittel zum Verbrauch“?

- Es ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.
- Die Leistungserbringer haben in der Regel ein Formblatt zur Beantragung der Kostenübernahme vorliegen. Dieses kann direkt bei der Auftragsvergabe befüllt werden.
- Vertrags – und Produkt – und Preisinformationen können Sie auch auf der Internetseite des [GKV – Spitzenverband](#)

Wer versorgt Sie mit den „Pflegehilfsmittel zum Verbrauch“?

- Der GKV-Spitzenverband hat bundesweit Verträge mit Leistungserbringern zur Versorgung mit „zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel“ geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu den Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit „zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel“ umfasst neben den Hilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Die Vertragspartner sind verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien „zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel“ zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an „zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“ anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für „zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“ entscheiden, die über das medizinisch Notwendige und über die Monatspauschale hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine telefonische Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Die Abgabe bzw. Lieferung der „zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel“ erfolgt nach einmaliger Erklärung der Kostenübernahme durch die IKK Südwest, direkt vor Ort oder innerhalb von drei Werktagen bei Versendung.
- Bei Folgeversorgungen, mit Fortbestehen des Pflegegrades, ist keine erneute Kostenübernahme zur beantragen. Es kann eine direkte Versorgung vorgenommen werden.
- Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Wie viele zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel stehen Ihnen pro Monat zu?

- Die Menge und Zusammensetzung der Pflegehilfsmittel bestimmen Sie durch die Angaben auf dem Formblatt des Leistungserbringens innerhalb des monatlichen Pauschalbetrages.
- Die Menge und Zusammensetzung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit „zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel“.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für „Pflegehilfsmittel zum Verbrauch“ durch Sie zu leisten?

- Es ist keine Zuzahlung zu leisten.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige oder bei Überschreiten der Monatspauschale entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service-Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.